



KUNDMACHUNG

FWP Änderung 1.09 „Krumegg Ost“

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 73/2023 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Marein bei Graz im Rahmen seiner Sitzung am **13.03.2025** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 9. Änderung (planliche Darstellungen samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht, Projekt Nr. 2024/06 vom März 2025) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.09 „Krumegg Ost“, vorzunehmen.

Änderung im Flächenwidmungsplan

- 1) Eine Teilfläche des Grundstücks 747 KG 63244 Krumegg, im Ausmaß von 663 m², wird als „Freiland“ gemäß §33 (1) StROG 2010 idF LGBl 73/2023 ausgewiesen.
- 2) Eine Teilfläche des Grundstücks 747 KG 63244 Krumegg, im Ausmaß von 75 m², wird als Sanierungsgebiet Immissionen (IM – Lärm) der Baugebietskategorie Dorfgebiet (DO) neu festgelegt und die gesamte Baulandfläche des Grundstücks 747 als Dorfgebiet gemäß §30 (1) Z7 iVm §29 (4) StROG 2010 idF LGBl 73/2023, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6, ausgewiesen.

Als Sanierungszeitraum wird gemäß §29 (4) StROG 2010 eine Planungsperiode festgelegt. Diese Frist ist verlängerbar, da die Beseitigung der Mängel nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Ersichtlichmachungen

Tierhaltungsbetriebe im Änderungsbereich und deren Geruchsemissionen werden gemäß den Bestimmungen des §27 StROG 2010 iVm der Steiermärkischen Geruchsimmisionsverordnung 2023 neu beurteilt (Auflistung im Erläuterungsbericht unter Punkt 3.7) und die berechneten Geruchszonen im Flächenwidmungsplan gemäß den Vorgaben des StROG 2010 und der Stmk. Geruchsimmisionsverordnung 2023 ersichtlich gemacht.

Rechtskraft

Die Rechtskraft dieser Flächenwidmungsplanänderung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes (Projekt Nr. 2024/06, Stand März 2025), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) lit. c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 73/2023 durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Bürgermeister Ing. Franz Knauhs)



angeschlagen am: 14.03.2025

abgenommen am: